

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer des Pflege-Übergangsgesetzes um ein halbes Jahr.

Lösung:

Um die Umsetzung der im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode unter dem Titel „Pflege“ festgeschriebenen Maßnahmen zu ermöglichen, ist es notwendig, die Verlängerung der „Pflegeamnestie“ bis 31. Dezember 2007 zu verlängern.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und dem Wirtschaftsstandard Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Begründung

Mit dem Pflege-Übergangsgesetz wurden als Übergangsrecht Verwaltungsstrafbestimmungen, die ArbeitgeberInnen in privaten Haushalten bei Beschäftigung von Pflegekräften betreffen, bis 30. Juni 2007 außer Kraft gesetzt. Im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode ist vorgesehen, dass jeder/jede Betreuungs- bzw. Pflegebedürftige in bestmöglicher Form Betreuung nach seinen/ihren Vorstellungen erhalten kann. Pflege in den eigenen vier Wänden soll genauso möglich sein wie Pflege im Heim. Die zahlreichen Möglichkeiten von Selbst- und Angehörigenpflege über mobile Versorgung zu Hause, Rund-um-die-Uhr-Betreuung zu Hause und betreute Wohnformen sollen möglichst flächendeckend verfügbar sein. In diesem Zusammenhang sollen bedarfsgerechte Betreuungs- und Pflegemodelle nach den Bedürfnissen von Betroffenen und Angehörigen, wie z. B. die 24-Stunden-Betreuung weiterentwickelt werden.

Zur Neugestaltung der Pflege, die die leistbare Pflege und Betreuung nach den vorher geschilderten Grundsätzen sichern soll, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der VertreterInnen von Bund, Ländern und Gemeinden angehören.

Um die mit diesem Vorhaben erforderlichen Arbeiten ohne zeitlichen Druck im Interesse aller Betroffenen zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, wird vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Pflege-Übergangsgesetzes um ein halbes Jahr zu verlängern.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Arbeitsrecht“ und „Sozialversicherungswesen“).